

## **PROTOKOLL**

über die am Montag, den 14. September 2020 um 18.00 Uhr im Saal der MS/LMS unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

### **39. Gemeinderatssitzung**

**Anwesend:** Bürgermeister Dr. Klaus Winkler  
VB Ing. Gerhard Eilenberger  
VB Walter Zimmermann  
StRin Mag. Ellen Sieberer  
GR Hermann Huber  
GRin Hedwig Haidegger  
GR MSc. Florian Huber  
GRin Mag. (FH) Andrea Watzl  
GR Georg Wurzenrainer  
GR Ludwig Schlechter  
GRin Anna Werlberger  
GR Mag. Manfred Filzer  
EGRin Magdalena Groiss  
GRin Margit Luxner  
GR Jürgen Katzmayer  
GR Alexander Gamper  
EGRin Jutta Kerber für GR Bernhard Schwendter  
EGR Georg Hechl für GR Rudolf Widmoser  
  
Stadtamtsdir. Mag. Michael Widmoser - Schriftführer  
Hilde Sohler - Schriftführerin

**Abwesend:** GR Daniel Ellmerer (kein Ersatz), GR Rudolf Widmoser, GR Bernhard Schwendter (alle entschuldigt)

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 18 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

## **2. Genehmigung des Protokolls der 38. Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2020**

Das Protokoll der 38. Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2020 wird mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

## **3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates**

### **3.1. Kaufvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel / Julia Sandbichler und Marco Kals**

Bürgermeister Dr. Winkler erläutert den Kaufvertrag, der auch auf der Leinwand gezeigt wird.

Das Gst 494/82 im Ausmaß von 396 m<sup>2</sup> wird zum Preis von € 91.080,00 (€ 230,00 pro m<sup>2</sup>) je zur Hälfte an Julia Sandbichler und Marco Kals verkauft. Zu den Kaufvertragsbestimmungen wird auf den zuletzt im Gemeinderat beschlossenen Kaufvertrag im Siedlungsgebiet Sonn-grub West verwiesen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Wieder- und Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel. Im vorliegenden Kaufvertragsentwurf wurde aufgrund eines Hinweises des Grundbuchsgerichtes die Formulierung in Punkt 3.) wonach die Verbücherung nach gänzlicher Kaufpreiszahlung erfolgt, herausgenommen, und dazu ein eigener Zusatz erstellt. Weiters wurde aufgrund des Hinweises des Grundbuchsgerichtes in Punkt 8.) bei der Dienstbarkeitseinräumung als Grundlage für die Aufsandung das Wort „jedwedese“ gestrichen, damit hier keine Diskrepanz zwischen Dienstbarkeitseinräumung und Aufsandungserklärung besteht.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) den Verkauf des Gst 494/82 KG Kitzbühel Land mit einer Fläche von 396 m<sup>2</sup> zum Preis von € 91.080,00 an Julia Sanbichler und Marco Kals gemäß dem dazu vorliegenden Kaufvertrag.

### **3.2. Fahrweg Hahnenkamm: Mag. Manfred und Elsa Filzer - Verlängerung der Rechtseinräumung**

Bürgermeister Dr. Winkler ruft zu diesem Tagesordnungspunkt den Dienstbarkeitsvertrag mit Mag. Manfred und Elsa Annika Filzer aus dem Jahr 2018 in Erinnerung. Das Fahrrecht wurde bis 31.12.2020 befristet eingeräumt. Die Berechtigten haben fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung gestellt.

Der Stadtrat hat sich mit dem Verlängerungsantrag befasst und wurde dazu von Landwirtschaftsreferent GR H. Huber die Erklärung abgegeben, dass es bezüglich der Ausübung des Fahrrechtes durch die Herrschaften Filzer bisher zu keinen Problemen gekommen ist.

Der Zusatz zum Dienstbarkeitsvertrag vom 18.04.2018 wird auf der Leinwand gezeigt und vom Bürgermeister die Bestimmung über die Verlängerung des Dienstbarkeitsrechtes verlesen.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates, das Fahrrecht für weitere 2 Jahre einzuräumen, als bis 31.12.2022, liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung; GR Mag. Filzer hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen) den vorliegenden Zusatz zum Dienstbarkeitsvertrag vom 18.04.2018 betreffend Verlängerung des Fahrrechtes auf dem Einsiedeleiweg und Forstweg Ehrenbach-Kohlstatt für Mag. Manfred Filzer und Elsa Annika Filzer bis 31.12.2022.

GR Gamper erkundigt sich, wie die Verteilung der Fahrberechtigungen für den Fahrweg Hahnenkamm erfolgt. Er habe viele Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen am Hahnenkamm wahrgenommen. Dazu erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass die Vergabe von Fahrberechtigungen genau dokumentiert wird und über die ausgegebenen Chips für den Schranken auch genau nachvollzogen werden kann, von wem und wann der Ehrenbach-Kohlstattweg befahren wird. Am stärksten wird der Weg naturgemäß von der Bergbahn AG Kitzbühel benutzt, weiters besitzen insbesondere die Hüttenwirte Fahrberechtigungen. Berechtigungen im Zuge von Bautätigkeiten werden über Antrag vom Stadtrat separat beurteilt, für Versorgungslieferungen oder kleinere Reparaturen durch Handwerker werden im Stadtamt Einzelfahrgenehmigungen ausgestellt.

GR Mag. Filzer fragt an, wer „Audi-Werbefahrten“ am Hahnenkamm genehmigt. Dazu verweist Bürgermeister Dr. Winkler auf die Vereinbarung mit Kitzbühel Tourismus, worin der Firma Audi Präsentationsmöglichkeiten eingeräumt wurden. Am Hahnenkamm werden nunmehr die E-Modelle von Audi präsentiert und wird dazu auch immer eine separate Anfrage an die Stadtgemeinde Kitzbühel gestellt. Auch GR Wurzenrainer bestätigt hierzu, dass es mit der Fa. Audi ein sehr gutes Einvernehmen gibt und die Fahrten auch immer rechtzeitig den Almpächtern gemeldet werden.

Bei dieser Gelegenheit spricht GR Wurzenrainer auch die nach wie vor offene Grenzangelegenheit im Zusammenhang mit der Liegenschaft von GR Mag. Filzer am Hahnenkamm (Holzmeisterhaus) an und erwartet sich aufgrund geklärter Sachlage, dass der Zaun wieder zurückversetzt wird. GR Mag. Filzer erklärt, sich dazu nicht zu äußern, da es sich um ein laufendes Verfahren handle.

### **3.3. Bericht des Bürgermeisters über die Petition "Kitzbüheler Ortseinfahrt schützen - Wohngebiet statt Gewerbegebiet"**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Petition von Elisabeth, Klaus und Barbara Salinger, Gundhabing 72 und 25, vom 06.09.2020, die im Internet als Bürgerbewegung „Engagierter Kitzbüheler“ gestartet wurde, zur Kenntnis und hält fest, dass diese den Gemeinderäten per Email übermittelt wurde (*bei GRin Margit Luxner und GR Mag. Manfred Filzer ist keine Email-Adresse angeführt*).

Zunächst betont der Bürgermeister, dass es für die Stadtgemeinde stets von Interesse ist Grundflächen zu erwerben, die ihr eine Entwicklungsmöglichkeit – in welche Richtung auch immer – ermöglichen.

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, letzten Freitag unter Anwesenheit von GR Wurzenrainer und Stadtamtsdirektor Mag. Widmoser mit den Herrschaften Elisabeth und Klaus Salinger ein ausführliches Gespräch geführt zu haben. Im Wesentlichen wurde dabei klargestellt, dass keine

großflächigen Handelsbetriebe, wie Lebensmittelgroßmärkte, Baumärkte oder Autohäuser angesiedelt werden sollen, sondern die Fläche von ca. 12.000 m<sup>2</sup> für die Entwicklung der heimischen Wirtschaft, insbesondere der Handwerksbetriebe, vorgesehen wäre. Unbestritten ist ein großer Bedarf heimischer Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorhanden. Man steht jetzt erst am Beginn eines Entwicklungsprozesses und wird bei der Projektierung sicherlich behutsam vorgehen. Engagierte Bürger können auch im Zuge von einer zu erstellenden Machbarkeitsstudie einbezogen werden. Die Stadtgemeinde muss sich auf die Flächen konzentrieren, die ihr zur Verfügung stehen bzw. von ihr erworben werden können. Leistbaren Wohnraum für die heimische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, ist der Stadtgemeinde in den letzten 10 Jahren eindrucksvoll gelungen und wird auch in Zukunft ein wichtiges Thema sein, wobei hier nach Sonngrub als nächstes Projekt Grundstücks-vergaben im Hausstattfeld anstehen. Es ist nunmehr aber auch höchst an der Zeit, den Wirtschaftsstandort Kitzbühel zu stärken und heimischen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben, bevor diese abwandern.

Die Herrschaften Salinger haben vorgebracht, dass das von Herrn Recheis gekaufte Grundstück in Gundhabing als Gewerbegebiet nicht geeignet sei und dieses z.B. hinter dem Lagerhaus Richtung Kirchberg an der Gemeindegrenze errichtet werden sollte. Dazu wurde den Petitionswerbenden mitgeteilt, dass gerade der gegenständliche Bereich von der Aufsichtsbehörde, der Abt. Raumordnung beim Land Tirol, als sehr passend für eine gewerbliche Entwicklung angesehen wird und eine Gewerbeentwicklung an der Gemeindegrenze zu Kirchberg für die Aufsichtsbehörde nicht in Frage kommt.

GR Mag. Filzer bemängelt, dass für die Entwicklung von Gewerbeflächen wie auch beim Sportstättenbau kein Konzept vorhanden sei. Es habe schon viele Ausweisungen von Gewerbeflächen gegeben, dann ist aber doch ein Wohnbau gekommen. Für die Unabhängigen Kitzbüheler/Innen ist eine gewerbliche Entwicklung auf der von Herrn Recheis gekauften Wiese in Gundhabing die falsche Strategie.

GR Schlechter betont, dass in den letzten beiden Gemeinderatsperioden gerade in den Bereichen Soziales, Wohnen, Schule und Sport in der Stadt sehr viel geschehen ist, für eine gewerbliche Entwicklung jedoch nur wenig. Er sieht die 3 Säulen der heimischen Wirtschaft im Handel, Tourismus und dem kleinstrukturierten Gewerbe (Klein- und Mittelbetriebe). Vor 2 Jahren lagen Anfragen von 12 heimischen Betrieben für dringend benötigte Flächen für eine Betriebsvergrößerung, nun – auch bedingt durch den getätigten Ankauf des Grundstückes in Gundhabing – liegen wir bereits bei 40 Anfragen. Es ist äußerst wichtig, die Kaufkraft in der Stadt zu halten und heimischen Betrieben eine Chance zur Entwicklung zu geben, die auch mit der Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen für Kitzbüheler/Innen verbunden ist. Selbstverständlich ist die Planung für einen „Gewerbepark“ auf die Landschaft abzustimmen. GRin Luxner regt an, ein Gewerbegebiet mit Nachbargemeinden zu entwickeln, für sie wäre hier ein Grundstück in Aurach geeignet. Dies wird von GR Gamper unterstützt, er verweist auf ein Beispiel in Osttirol. Er warnt vor einer Vermischung von Wohnen und Betrieben und wirft dem Bürgermeister in der Entwicklung eines Gewerbegebietes Versagen vor. Für ihn ist es auch kein Problem, wenn Kitzbüheler/Innen zur Arbeit in Nachbarorte fahren müssten.

Die Aussiedelung von Kitzbüheler Betrieben in Nachbarorte ist für Bürgermeister Dr. Winkler keine Option. Es sollen die Arbeitsplätze in Kitzbühel geschaffen werden und würde mit einer Aussiedelung nur unnötig Verkehr produziert. In einer gewerblichen Entwicklung in Gundhabing sieht er eine Zukunftschance für die Kitzbüheler Bevölkerung und ist nunmehr der Fokus auf heimische Betriebe und Arbeitsplätze zu legen. Jedenfalls ist zunächst die Machbarkeit zu prüfen.

GR MSc. F. Huber sieht im Gewerbegebiet Gundhabing die Chance, der Abwanderung von Handwerksbetrieben entgegenzuwirken. Er verweist auch darauf, dass von dem ca. 27.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück nur ca. 12.000 m<sup>2</sup> für eine Verbauung vorgesehen sind. Die Meistergilde Kitzbühel wäre sicherlich bereit, sich bei der Projektierung einzubringen.

STRin Mag. Sieberer betont ebenfalls die Notwendigkeit und Bedeutung für eine gewerbliche Entwicklung in der Stadt Kitzbühel. Die Petition sieht sie als Hinweis zur Achtsamkeit und muss selbstverständlich die Planung/Projektierung sensibel erfolgen.

VB Zimmermann befürwortet den Ankauf des Grundstückes und sieht hier ebenfalls eine große Chance für die Entwicklung der heimischen Wirtschaft. Natürlich ist der Bedarf und welche Betriebe angesiedelt werden sollen, genau zu prüfen. Die Petition wertet er auch dahingehend positiv, dass eine sensible und der Örtlichkeit entsprechend angepasste Planung erforderlich ist. Er kann sich auch eine Bürgerbeteiligung vorstellen.

GRin Luxner erklärt, dass ihr Vorschlag hinsichtlich der Entwicklung eines Gewerbegebietes mit Nachbargemeinden als Zukunftsvision zu sehen ist. Sie spricht sich nicht gegen ein verträglich gestaltetes Gewerbegebiet in Gundhabing aus.

EGR Hechl erklärt, dass schon aus Klimaschutzgründen eine Auslagerung von Betrieben und Auspendeln von Kitzbühelern/Innen nicht sinnvoll wäre. Auch er spricht die Wichtigkeit einer Bedarfserhebung an.

Einen Bürgerrat, wie von VB Zimmermann vorgeschlagen, braucht es für GR Gamper nicht, da die Entwicklung eines Gewerbegebietes in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Weiters kritisiert GR Gamper, dass vom Stadtentwicklungsplan „SEP Kitzbühel 750“ bisher noch nichts umgesetzt wurde. Dem widersprechen STRin Mag. Sieberer, VB Ing. Eilenberger und GR H. Huber energisch. Gerade der Ankauf von Grundflächen für heimische Gewerbebetriebe war ein Thema des Stadtentwicklungsplanes. GR H. Huber nennt Projekte aus seinem Referat, die aufgrund „SEP 750“ umgesetzt wurden, wie z.B. den Minikreisverkehr in der Franz Reisch Straße, den Radweg nach Kirchberg und auch an der Umfahrung wird mit Nachdruck gearbeitet.

GR Gamper stellt klar, dass er eine gewerbliche Entwicklung in Gundhabing nicht kategorisch ablehnt. Er wird sich genau ansehen, was hier entstehen soll.

GR Wurzenrainer verweist nochmals darauf, dass die Stadtgemeinde die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Gundhabing und die damit einhergehende Erschließung und Bebauung vorgeben wird. Dieses Projekt ist für die Zukunft der heimischen Wirtschaft sehr bedeutend, wünschenswert wäre, wenn in der Umsetzung auch ein Mehrwert für die heimischen Landwirte geschaffen werden könnte, z.B. durch einen von den Kitzbüheler Landwirten gemeinsam betriebenen Bioladen.

#### **4. Referate**

##### **4.1. Finanzen**

##### **4.1.1. Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Bürgermeister Dr. Winkler übergibt gemäß § 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung den Vorsitz an den ersten Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Gerhard Eilenberger. Der Finanzverwalter Mag. (FH) Manfred Embacher wird gebeten über die Eröffnungsbilanz Bericht zu erstatten. Dieser

teilt mit, dass die Eröffnungsbilanz 2020 ab dem 13. August 2020 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und den Gemeinderatsparteien der Entwurf übermittelt wurde. Es erfolgte weder eine Einsichtnahme noch eine Stellungnahme. Mit Umstellung der Gemeindegebarung von der Kameralistik auf die Doppik (doppelte Buchführung in Konten) ist ab dem Jahr 2020 zum Vermögenshaushalt auch eine Eröffnungsbilanz, in der alle Vermögenswerte wie Grundstücke, Straßen, Kanal etc. anzuführen sind, zu erstellen. Die verwendeten Bewertungsmethoden sind das Grundstücksrasterverfahren (§ 39 Abs. 3 VRV 2015), das Infrastrukturrasterverfahren (§ 39 Abs. 2. VRV 2015) und die fortgeschr. Anschaffungskosten (§ 24 Abs. 4 VRV 2015). Dazu wird gemäß PowerPoint-Präsentation informiert, die wie folgt zum Protokoll genommen wird:

### PP von FV einfügen

Der Finanzverwalter fasst die vom Gemeinderat zu beschließenden Vermögenswerte zum 01.01.2020 wie folgt zusammen:

Langfristiges Vermögen	237.252.876,04	Nettovermögen	227.172.667,46
Kurzfristiges Vermögen	16.282.229,29	Sonderposten Investitionszuschüsse	12.806.236,38
		Langfristige Fremdmittel	11.278.223,82
		Kurzfristige Fremdmittel	2.277.977,67
<b>Summe Aktiva</b>	<b>253.535.105,33</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>253.535.105,33</b>

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Bürgermeister Dr. Winkler verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal (§ 108 Abs. 2 TGO).

VB Ing. Eilenberger fragt sodann, ob zur Eröffnungsbilanz und zum Bericht des Finanzverwalters noch Fragen bestehen. Nachdem dies nicht der Fall ist, stellt er folgenden Antrag:

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel den **A n t r a g**, die vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01. 01. 2020 der Stadtgemeinde Kitzbühel nach den Bestimmungen für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses gemäß § 108 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit folgenden Summen zu genehmigen und dem Bürgermeister gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung zu erteilen:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadtgemeinde Kitzbühel wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	237.252.876,04	Nettovermögen	227.172.667,46
Kurzfristiges Vermögen	16.282.229,29	Sonderposten Investitionszuschüsse	12.806.236,38
		Langfristige Fremdmittel	11.278.223,82
		Kurzfristige Fremdmittel	2.277.977,67
<b>Summe Aktiva</b>	<b>253.535.105,33</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>253.535.105,33</b>

#### Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz:

Angabe der verwendeten Bewertungsmethoden (§ 38 Abs. 3 VRV 2015).

- Grundstücksrasterverfahren (§ 39 Abs. 3 VRV 2015)
- Infrastrukturrasterverfahren (§ 39 Abs. 2 VRV 2015)
- Fortgeschr. Anschaffungskosten (§ 24 Abs. 4 VRV 2015)

Die Beschlussfassung zu diesem Antrag erfolgt mit 13 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen.

Bürgermeister Dr. Winkler betritt wieder den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

#### **4.1.2. LKW-Kartell: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

##### **a) Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr**

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW-Kartell“) bestand. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs.

Aufgrund der Empfehlung des Tiroler Landesfeuerwehrverbandes, des Städtebundes und des Gemeindebundes hat sich die Stadtgemeinde Kitzbühel der Sammelklage gegen das LKW-Kartell angeschlossen. Dabei wurde die FF Kitzbühel vom Tiroler Landesfeuerwehrverband aufgefordert, die Unterlagen über die LKW-Käufe samt Abtretungserklärung an den Landesfeuerwehrverband zuzusenden.

Die möglichen Schadenersatzforderungen wurden von der Stadtgemeinde Kitzbühel an die FF Kitzbühel abgetreten. Es sind zwei LKW-Käufe der Freiwilligen Feuerwehr betroffen. Diese Abtretung bedarf zusätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Abtretungserklärung wird auf der Leinwand gezeigt und erörtert.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die vorliegende Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr Kitzbühel.

##### **b) Kooperationsvertrag und Abtretungsvereinbarung mit der Stichting Trucks Cartel Compensation**

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW-Kartell“) bestand. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs.

Die Unterlagen der LKW-Käufe der Stadtwerke und des städtischen Bauhofes aus dem entsprechenden Zeitraum wurden an die Rechtsanwaltskanzlei bkp zur Prüfung weitergegeben. Die Abtretung der möglichen Schadenersatzforderungen erfolgte an die Stichting Trucks Cartel Compensation, Schiphol Boulevard, Schiphol, Niederlande. Es sind 7 LKW-Käufe betroffen. Diese Abtretung bedarf es eines zusätzlichen Gemeinderatsbeschlusses. Dazu werden ein Kooperationsvertrag sowie ein Vertrag und Abtretungsurkunde auf der Leinwand gezeigt und erörtert.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) den vorliegenden Kooperationsvertrag sowie den Vertrag und Abtretungsurkunde mit der Stichting Trucks Cartel Compensation, Schiphol Boulevard, Schiphol, Niederlande.





## Stadtgemeinde Kitzbühel – Soforthilfe Maßnahmenpaket

Realistisches Szenario bezüglich der Einnahmenentwicklung für die  
Stadtgemeinde (Stand 30.06.2020):

Jahr	Anzahl	Postl.	Postbezeichnung	Vorauszahl.	Bertrag	Kredit	Minderneinnahme		Bil. 2019	Voraussichtl. Einnahmen	Minderneinnahme gegenüber Budget 2020
							bis 30.12.2020	ab 2020			
2020/2	502000	611000	Grundbesitz B	2.150.000,00	2.218.220,86	-68.220,86	103,08	6,8%	2.177.248,73	2.219.000,00	68.000,00
2020/2	502000	630000	Kommunalsteuer	5.700.000,00	2.805.770,84	2.894.229,36	49,22	-38,8%	6.290.660,84	5.032.000,00	468.000,00
2020/2	502000	631000	Vergütungssteuer	100.000,00	82.916,49	17.083,51	88,89	-98,6%	184.463,62	100.000,00	0,00
2020/2	502000	641000	Gebrauchsteuer	790.000,00	472.683,57	317.316,43	59,63	6,6%	855.077,13	790.000,00	0,00
2020/2	502000	642000	Kurspreiskorrektur	398.000,00	138.447,86	259.552,14	38,44	-39,8%	356.998,12	398.000,00	-69.000,00
2020/2	502000	650000	Gutschriftsbeträge gem. TSG	800.000,00	289.614,21	510.385,79	49,63	-38,6%	1.097.038,40	789.000,00	-32.000,00
2020/2	502000	658000	Ertragsanteile Spielbetriebe	400.000,00	218.087,50	181.912,50	47,41	-39,6%	490.648,00	389.000,00	-62.000,00
2020/2	502000	659100	Ertragsanteile abgez. Bewält.Zehner	7.774.400,00	3.887.884,10	3.886.515,90	48,15	-5,6%	7.825.627,83	7.444.000,00	-333.400,00
2020/2	502000	659200	Ertragsanteile Anwaltsleistungen	740.700,00	379.385,30	361.314,70	50,00	-5,6%	742.362,43	700.000,00	-38.700,00
			Gesamt/Summe							480.000,00	-1.461.000,00



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Soforthilfe Maßnahmenpaket

### Kosten für Stadtgemeinde:

Kanalbenutzungsgebühr - 25 % Gutschrift auf Jahresrechnung	€ 450.000,-
Erlass Kindergarten und Kindergartenbus 03 – 08/2020	€ 35.000,-
Sondersubvention SGS für Hort, Kinderkrippe 03 – 08/2020	€ 65.000,-
Erlass Nutzungsendgelt Gastgärten für 2020	€ 130.000,-
Entfall Gewinnausschüttung E-Werk für 2020	€ 200.000,-
<b>Kitzbüheler Zehner</b>	<b>€ 70.000,-</b>
<b>Gesamtkosten Stadtgemeinde Maßnahmenpaket</b>	<b>€ 950.000,-</b>

Mindereinnahmen auf Grund Coronamaßnahmen € 1.461.100,-

**Gesamtkosten Stadtgemeinde € 2.411.100,-**



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Soforthilfe Maßnahmenpaket

Kommunalsteuer: Stand 31.08.2020

Für den Monat März haben 82 Unternehmen die Stundung in der Höhe von 137.991,96 € in Anspruch genommen.

Für den Monat April haben 55 Unternehmen die Stundung in der Höhe von 58.090,21 € in Anspruch genommen.

Für den Monat Mai haben 25 Unternehmen die Stundung in der Höhe von 54.029,49 € in Anspruch genommen.

Das ist ein Gesamtbetrag über 250.111,66€.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Soforthilfe Maßnahmenpaket

Mögliches Einsparungspotential bei Investitionen bzw. größeren Ausgaben

Hinweis	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Budget FH 2020	Einsparungen für 2020	Budget Freigabe bis 02/2020	Einsparungen Budget ab 06/2020	Budget Freigabe ab 06/2020
1	015000	728011	Öffentlichkeitsarbeit	Stadtbüro KB750	100 000,00	60 000,00	48 000,00	40 000,00	93 000,00
1	029000	014900	Amtsgebäude	Insth.Gebäude,baul.Anl.,einmal.	100 000,00	100 000,00	0,00	100 000,00	0,00
1	160000	014900	Freiwillige Feuerwehr	Instansth.Geb.,baul.Anl.,einmalig	50 000,00	25 000,00	25 000,00	25 000,00	25 000,00
1	212000	042000	Neue Mittelschule	Betriebsausstattung (Schul-u.Hausinventar)	47 000,00	23 500,00	23 500,00	10 000,00	37 000,00
1	420000	042000	Alten-Wohn-u.Pflegeheim	Betriebsausstattung	85 000,00	62 500,00	23 000,00	62 500,00	23 000,00
1	012000		Gemeindestraßen	gesamt Straßenbauten	2 285 000,00	1 405 000,00	880 000,00	882 000,00	1 403 000,00
1	012000	014900	WC-Anlagen	Instansth.Geb.,baul.Anl.,einmalig	70 000,00	70 000,00	0,00	0,00	70 000,00
				<b>Summe mögliche Einsparungen</b>	<b>3 637 000,00</b>	<b>1 746 000,00</b>	<b>991 500,00</b>	<b>1 119 500,00</b>	<b>1 618 000,00</b>



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Soforthilfe Maßnahmenpaket

Bedeckung Kosten Stadtgemeinde:

Einsparungen bei Investitionen 2020 € 1.119.500,-

Bedeckung aus Jahresergebnis 2019 € 1.291.600,-

Bedeckung gesamt € 2.411.100,-

Jahresergebnis 2019 € 2.411.231,94



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Detail Straßenbaubudget

Ansatz	Post	Postbezeichnung	Vorantrag	verfügbar	Buchungen	Freigaben Budget 02/2020	Freigabe Budget 2020 (Stand 30.06.2020)
012000	002000	Div. Straßenbauten, Gehsteige, etc.	300 000,00	300 000,00	48 000,00	0,00	50 000,00
012000	002000	Fußgängerzone	500 000,00	500 000,00	21,54	0,00	120 000,00
012000	002000	Radwege	25 000,00	20 000,00	0,00	20 000,00	123 000,00
012000	002000	Brücken Neubauten	150 000,00	150 000,00	0,00	150 000,00	150 000,00
012000	002007	Sonngrub II - (Siedlungsgebiet)	5 000,00	5 000,00	0,00	5 000,00	5 000,00
012000	011000	Insth. Straßen, Plätze, Brücken, Fußz.	450 000,00	450 000,00	193 677,89	195 000,00	371 000,00
012000	011800	Insth. Straßen, Plätze, Brücken einm.	450 000,00	450 000,00	5 230,47	200 000,00	204 000,00
012000	011901	Schutzwege saniieren	30 000,00	30 000,00	378,30	30 000,00	30 000,00
012000	720000	Planung, Vermessg., Rechtskosten, etc.	50 000,00	50 000,00	39 971,51	50 000,00	50 000,00
012000	757000	Ertelg. Beitr. Weginteressent.	80 000,00	80 000,00	29 185,12	80 000,00	80 000,00
012000	777000	Baukostenbehr. Weginteressent.	100 000,00	100 000,00	0,00	0,00	0,00
012000	002000	Straßenbauten	150 000,00	150 000,00	359 852,67	190 000,00	230 000,00
		<b>Buchungen Stand 30.06.2020</b>			<b>907 193,77</b>		
		<b>Ausgaben Straßenbau-Instandhaltung</b>		<b>2 285 000,00</b>			
		<b>Benehmt Covid19 (Stand 06/20)</b>				<b>880 000,00</b>	
		<b>Benehmt Covid19 (Stand 30. Juni)</b>					<b>1 403 000,00</b>

Bürgermeister Dr. Winkler hält zusammenfassend fest, dass die angesetzten Mindereinnahmen im städtischen Budget von ca. 2,66 Mill. Euro aufgrund besserer wirtschaftlicher Entwicklung als angenommen nunmehr mit rund 1,46 Mill. Euro geschätzt werden können. Somit errechnen sich zum Evaluierungstichtag 30.06.2020 die Gesamtkosten für die Stadtgemeinde mit ca. 2,41 Mill. Euro. Hinzu kommt noch der Einnahmenausfall bei den Stadtwerken mit korrigiert geschätzt ca. 1,1 Mill. Euro, sodass sich eine Gesamtbelastung in Höhe von rund 3,5 Mill. Euro ergibt. Die ursprünglichen Einsparungen bei den Investitionen konnte somit von ca. 2,4 Mill. Euro auf rund 1,1 Mill. Euro reduziert werden, wobei diese Gelder insbesondere wieder für Straßenbaumaßnahmen verwendet werden.

### Thermische Sanierung Mittelschule:

Finanzverwalter Mag. (FH) Embacher informiert die Gemeinderäte/innen an Hand der nachfolgenden PowerPoint-Präsentation über Kostenabrechnung der thermischen Sanierung der (Neuen) Mittelschule, die eine Einsparung von ca. € 230.000,00 ergeben hat.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – therm. Sanierung NMS

Auszug aus GR  
v. 2019-09-23

Thermische Sanierung NMS (Isolierung Außenwände, Austausch Fenster, Sonnenschutz, Sanierung Dach)		
<b>Gesamtkosten</b>	2019 lt. Vorschlag	€ 1.900.000,-
<b>Finanzierungsplan</b>	Darlehensaufnahme	€ 800.000,-
	Bedarfsbeiträge	€ 620.000,-
	Kapitaltransfer von Gemeindegeldern	€ 480.000,-

Weiters informiert der Finanzverwalter über die eingehenden Angebote und teilt mit, dass die Raiffeisenbank Kitzbühel zu den nachfolgend angeführten Konditionen das günstigste Angebot geleistet hat:

<b>Darlehensaufnahme:</b>	
Darlehensgeber:	Raiffeisenbank Kitzbühel
Darlehenshöhe:	€ 800.000,-
Laufzeit:	240 Monate
Rückzahlungsstermine:	31.03. und 30.09. jedes Jahres, beginnend mit 31.03.2020

- 180 -

<b>Verzinsung:</b>	6-Monats-Euribor plus 0,52 % Aufschlag
<b>Annuitätenrate:</b>	€ 20.800,-
<b>Zurückzahlung:</b>	ca. Ende Dezember 2019

Eine Beschlussempfehlung durch den Stadtrat liegt vor.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – therm. Sanierung NMS

### Kostenaufstellung für Stadtgemeinde:

1/212-614	2018	1. TR Fa. Sponring	€ 9.375,-
5/212-0100	2019	Kontoblatt	€ 1.668.726,07
1/212-0100	2020	Re. Fa. Tassenbacher	€ 402,-
<b>Gesamtkosten therm. Sanierung NMS</b>			<b>€ 1.678.503,07</b>

Minderausgaben therm. Sanierung NMS € 231.273,93



## Stadtgemeinde Kitzbühel – therm. Sanierung NMS

### Finanzierungsplan 2019:

Anteil Gde. Reith	13,30 %	€ 159.347,30	a conto 2019
Anteil Gde. Aurach	9,40 %	€ 112.621,40	a conto 2019
Anteil Gde. Jochberg	15,30 %	€ 183.309,30	a conto 2019
Darlehen Gde. Kitzbühel	62,00 %	€ 800.000,-	a conto 2019
<b>Bedeckung lfd. Haushalt Gde. Kitzbühel</b>		<b>€ 423.225,07</b>	<b>a conto 2019</b>
<b>Summe 2019</b>	<b>100,00 %</b>	<b>€ 1.678.503,07</b>	

### Finanzierungsplan 2020

Schul- und KIGA-Fonds	12 %	€ 200.295,-	Q1/2020 ausbezahlt
KPC-Förderung	18 % v. bezahlter Nettosumme	€ 216.425,-	Abrechnung 08/2020
<b>Anteil Gemeinden</b>		<b>€ 1.261.783,07</b>	
<b>Summe gesamt</b>		<b>€ 1.678.503,07</b>	

Abrechnung Gemeinden erfolgt nach Auszahlung KPC-Förderung.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – therm. Sanierung NMS

### Fassadensanierung NMS 2019

Kosten lt. Aufstellung	€ 1.678.503,07	
abzgl. KPC-Förderung	€ 216.425,00	18,00%
abzgl. Förderung Schul- und KIGA-Fonds	€ 200.295,00	12,00%
offene Kosten Gemeinden	€ 1.261.783,07	
<b>Baukosten Gemeinden</b>	<b>€ 1.261.783,07</b>	
2019 von Gemeinden bereits á conto bezahlt		
Gde. Aurach	€ 112.621,40	9,40%
Gde. Jochberg	€ 183.309,30	15,30%
Gde. Kitzbühel	€ 1.225.225,07	62,00%
Gde. Reith	€ 159.347,30	13,30%
	€ 1.678.503,07	100,00%
tatsächliche Kosten der Gemeinden nach Abrechnung		
Gde. Aurach	€ 118.607,61	9,40%
Gde. Jochberg	€ 193.052,81	15,30%
Gde. Kitzbühel	€ 782.305,50	62,00%
Gde. Reith	€ 167.817,15	13,30%
Baukostenanteil Gemeinden	€ 1.261.783,07	100,00%
Nach- bzw. Rückzahlung Gemeinden		
Gde. Aurach	€ 5.996,21	
Gde. Jochberg	€ 9.743,51	
Gde. Kitzbühel	€ 440.919,57	
Gde. Reith	€ 8.469,85	

## Umbau Museum samt Darlehensaufnahme:

Finanzverwalter Mag. (FH) Embacher informiert die Gemeinderäte/innen an Hand der nachfolgenden PowerPoint-Präsentation über die Kostenverfolgung zum Stichtag 02.09.2020. **Die bisherige Kostenentwicklung lässt auf die Einhaltung des veranschlagten Kostenrahmens schließen.** Die Budgetsituation der Stadtgemeinde hat es ermöglicht, dass anstatt der ursprünglich geplanten Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.200.000,00 nur eine Darlehensaufnahme von € 1,8 Mill. notwendig war.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Umbau Hinterstadt 34/Museum

<b>Auszug aus GR</b>	<u>Umbau und Sanierung Museumsgebäude Hinterstadt 34</u>	
<b>v. 2019-12-19</b>	Gesamtkosten lt. Ing. Perchtold v. 15.11.2019	€ 2.202.700,00
	Davon 2019	€ 475.300,00
	Davon 2020	€ 1.727.400,00
	Tatsächliche Kosten 2019	
	Abgerechnet bisher (Stand 05.12.2019)	€ 328.700,00
	Offene Kosten lt. Ing. Perchtold	€ 146.600,00
	Voraussichtliche Kosten lt. Ing. Perchtold 2019	€ 475.300,00
	Gesamtkosten 2020 lt. Schätzung Ing. Perchtold v. 15.11.2019	€ 1.730.000,00
	Finanzierungsplan Darlehensaufnahme 2019	€ 500.000,00
	Darlehensaufnahme 2020	€ 1.700.000,00
	Bedeckung lfd. HH 2020	€ 2.700,00
	Alle Beträge sind gerundet und netto.	
	<u>Darlehensaufnahme</u>	
	Darlehensgeber:	Raiffeisenbank Kitzbühel
	Darlehenshöhe:	€ 2.200.000,00
	Laufzeit:	240 Monate
	Rückzahlungstermine:	31.05. und 30.09. jedes Jahres, beginnend mit 30.09.2020
	Verzinsung:	6-Monats-Euribor plus 0,52 % Aufschlag; Sollzinssatz derzeit 0,187 %
		Mindestzinssatz 0,1 %
	Annuitätenrate	€ 56.077,00
	Zuzahlung	€ 500.000,00 ca. Ende Dezember 2019
		€ 1.700.000,00 ca. Ende Juni 2020



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Umbau Hinterstadt 34/Museum

### Kostenaufstellung:

1/360-0100	2018	Kontoblatt	€ 288.402,86
5/360-0100	2019	Kontoblatt	€ 439.612,75
5/360-0100	2020	Kontoblatt	€ 810.848,27 (Stand 2020-08-31)

### Kostenaufstellung 2020 IB Perchtold v. 2020-09-02

Geplante Baukosten 2020	€ 1.661.032,03
Kosten abgerechnet 2020	€ 857.172,91
Kosten offen 2020	€ 803.859,12

Alle Beträge sind exkl. 20 % MWSt.



## Stadtgemeinde Kitzbühel – Umbau Hinterstadt 34/Museum

### Finanzierungsplan:

Finanzierung 2018	Bedeckung lfd. Haushalt	€ 288.402,86
Finanzierung 2019	Aufnahme Darlehen	€ 500.000,--
Finanzierung 2020	Aufnahme Darlehen	€ 1.300.000,--
	Bedeckung lfd. Haushalt (Überschuss 2019)	€ 400.000,-

#### **4.1.4. Änderung der Vergnügungssteuerverordnung 2018**

Der Bürgermeister informiert, dass das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 dahingehend geändert wurde, dass die Steuer für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit maximal € 300,00 je Gerät festgesetzt werden kann. Weiters wurde festgelegt, diese Wettterminals und Eingabegeräte in beschränktem Umfang von der Abgabepflicht zu befreien. Die Steuer ist nunmehr erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden. Falls aber drei oder mehr Geräte aufgestellt werden, ist die Steuer für sämtliche Geräte zu entrichten. Damit sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass mit einer geringeren Anzahl von Geräten positive Auswirkungen auf das Spielverhalten und den Spielerschutz verbunden sind, was auch wissenschaftliche Studien belegen würden.

Da die Stadtgemeinde in der Vergnügungssteuerverordnung 2018 für das Aufstellen von Wettterminals eine Vergnügungssteuer erhebt, ist diese Verordnung an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Steuer pro Gerät und Monat soll mit € 150,00 gleichbleiben.

Der Entwurf über die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird auf der Leinwand gezeigt und lautet wie folgt:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel verordnet:

#### **Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Die Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 09.01.2018, kundgemacht am 10.01.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2020 geändert wie folgt:

**§ 1 (1) hat wie folgt zu lauten:**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten, ~~und~~ Wettterminals und Eingabegeräten wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

**§ 2 (1) lit. d) hat wie folgt zu lauten:**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- d) Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 150,00 je Gerät. Die Steuer ist erst ab 3 Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Änderung der Vergnügungssteuerverordnung vom 09.01.2018 wie oben angeführt.

**4.1.5. Ausfallhaftung Hahnenkammrennen 2021 und 2022**

Das Ansuchen des Kitzbüheler Ski Clubs (K.S.C) vom 06.07.2020 betreffend Übernahme der Ausfallhaftung für die Hahnenkammrennen der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von € 55.000,00 wird auf der Leinwand gezeigt. Dieses lautet wie folgt:



## KITZBÜHELER SKI CLUB (K.S.C.)

Veranstalter der Internationalen Hahnenkamm-Rennen

An die  
Stadtgemeinde Kitzbühel  
z.H. Bürgermeister Dr. Klaus Winkler  
Rathaus  
6370 Kitzbühel

Stadtamt Kitzbühel		
1538		
08. Juli 2020 eingel.		
Az.	Beil.	
Bgn.	Dir.	Bearb.
		N STR

Kitzbühel, 2020-07-06

--**Betrifft: Ausfallhaftung Hahnenkamm-Rennen 2021 bis 2022**--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,

wie bei der letzten ARGE-Sitzung besprochen, stellt der Kitzbüheler Ski Club  
gemäss der langjährigen Übung, (bis 2022, damit man zukünftig wieder  
gemeinsam mit KIT im 5-Jahresrythmus bleibt), das höfliche

### ANSUCHEN

um Übernahme der Ausfallhaftung für zwei weitere Hahnenkamm-Rennen der Jahre 2021  
bis 2022, zu einem jährlichen Betrag von € 55.000,-, welche in selbiger Höhe auch durch die  
weiteren ARGE Partner (Stadtgemeinde, Kitzbühel Tourismus, Bergbahn AG, Kitzbüheler Ski  
Club) getragen wird.

Trotz bestehendem Versicherungsschutz der Veranstaltung stellt diese seit Beginn der  
1970er Jahre bestehende Ausfallhaftung der ARGE Partner eine wesentliche Grundlage und  
Solidaritätserklärung zur jährlichen Durchführung der Veranstaltung dar und kommt  
ausschließlich für den Falle der Gesamtabgabe der Veranstaltung zum Tragen.

Für die Bearbeitung dieses Ansuchens sowie die positive Erledigung dankt der Kitzbüheler Ski  
Club als Veranstalter,

freundlichst,  
KITZBÜHELER SKI CLUB  
Dr. Michael Huber, Präsident  
OK Hahnenkamm-Rennen

### KITZBÜHELER SKI CLUB (K.S.C.)

Hinterstadt 4 – 6370 Kitzbuehel – Austria – Tel +43 5356 623010 – Fax +43 5356 6230199 – ZVR NR 112481720  
[www.hahnenkamm.com](http://www.hahnenkamm.com) [www.skikitiz.org](http://www.skikitiz.org) [club@hahnenkamm.com](mailto:club@hahnenkamm.com)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass diese Ausfallhaftung von allen ARGE-Partnern  
übernommen wird und ausschließlich für den Fall einer Gesamtabgabe der Veranstaltung zum  
Tragen kommt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Übernahme der Ausfallhaftung in Höhe von € 55.000,00 für die Jahre 2021 und 2022. Diese Ausfallhaftung kommt nur bei einer Gesamtabstimmung der Veranstaltung zum Tragen.

## **4.2. Überprüfungsausschuss**

Referent GR Jürgen Katzmayer

### **4.2.1. Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift gemäß § 112 Tiroler Gemeindeordnung**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Jürgen Katzmayer berichtet über die am 10.06.2020 und 01.09.2020 gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung durchgeführten Kassaprüfungen durch den Überprüfungsausschuss. Das Ergebnis der Kassabestandsaufnahme wird vorgetragen und erklärt, dass die Überprüfung keinerlei Anlass für Beanstandungen ergeben hat. Bei der Sitzung am 01.09.2020 wurde auch die Eröffnungsbilanz erörtert, dazu gab es auch keine Beanstandungen.

Über Nachfrage des Referenten wird vom Bürgermeister erklärt, dass über Zuschüsse vom Land Tirol infolge der Coronakrise vom Finanzverwalter zu gegebener Zeit dem Überprüfungsausschuss berichtet wird.

## **4.3. Soziales und Wohnungswesen**

Referentin GRin Hedwig Haidegger

### **4.3.1. Wohnungsvergaben**

Über Antrag der Referentin und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung am Einfangweg 20, Top F 7

[REDACTED]

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 4, Top 2

[REDACTED]

Die Wohnung in der Bahnhofstraße 11 a, Top 2

[REDACTED]

Die Wohnung in der Bahnhofstraße 11 b, Top 6

[REDACTED]

Die Wohnung in der Bacherwiese 2 b, Top 16

[REDACTED]

Nachstehende Wohnungsvergaben werden aufgehoben und kommen in Kürze wieder zur Vergabe:

Wohnung in der Siedlung Frieden 43, Top 58

[REDACTED]

Wohnung in der Siedlung Badhaus 7, Top 3 [REDACTED]  
[REDACTED].

Wohnung in der Siedlung Badhaus 4, Top 2 [REDACTED]  
[REDACTED].

#### **4.4. Straßen und Verkehr**

Referent GR Hermann Huber

##### **4.4.1. Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Traunsteinerweg**

GR H. Huber erörtert die geplante Verordnung, welche auf der Leinwand gezeigt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (18 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

**Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h** gem. § 52 a Zif. 10a u. 10b StVO auf der Gemeindestraße „**Traunsteinerweg**“ vom Haus Traunsteinerweg Nr. 2 bis zum östl. Teil der Unterführung der B 161, in beiden Fahrtrichtungen.

(Änderung d. Verordnung v. 15.11.2007)

##### **Verkehrszeichen:**

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 a Zif. 10a und 10b StVO) samt Wiederholungszeichen.

##### **Aufstellungsort:**

a) Traunsteinerweg Nr. 2, gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.740` N, Längengrad 12°23.660`O (Anfang u. Ende)

b) Gegenüber der Einmündung der Wagnerstraße mit einem in beide Richtungen weisenden Pfeil

auf einer darunter angebrachten Zusatztafel gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.776`N,

Längengrad 12°23.730`O.

c) Östlich der Unterführung direkt am Unterführungsbauwerk gem. den Koordinaten

Breitengrad 47°26.810`N, Längengrad 12°23.824`O (Anfang) und Breitengrad 47°26.803`N

Längengrad 12°23.815`O (Ende).

##### **4.4.2. Verordnung Kurzparkzone Jochberger Straße**

GR H. Huber erörtert die geplante Verordnung, welche auf der Leinwand gezeigt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (17 Ja-Stimmen; GR Katzmayr ist bei der Abstimmung nicht anwesend) nachstehende Verordnung (Auszug):

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

**Kurzparkzone** gem. § 25 StVO auf der Gemeindestraße „**Jochberger Straße**“

- a) vom Haus Jochberger Straße 4 bis zum Haus Jochberger Straße 8
- b) vom Haus Jochberger Straße 1 bis zum Haus Jochberger Straße 3
- c) vor dem Haus Nr. 11 (Haidacher) auf einer Länge von 6,5 m Richtung Stadtzentrum jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, **gebührenpflichtig**, und Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, **gebührenfrei**, zulässige Parkdauer 90 Minuten. (Änderung d. Verordnung v. 20.12.2011)

**Verkehrszeichen:**

„Kurzparkzone“ (§ 52 Z. 13 d und 13 e StVO) mit Zusatztafel „gebührenpflichtig und gebührenfrei, zulässige Parkdauer 90 Minuten samt Zeitangabe wie oben, ausgenommen Feiertage, Anfang, Ende“, sowie mit der Zusatztafel „auf einer Länge von 6,5 m mit Pfeil nach links Richtung Stadtzentrum“.

**Aufstellungsort:**

- a) vor dem Haus Jochberger Straße Nr. 4 gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.657`N, Längengrad 12°23.733`O und vor dem Haus Nr. 8 gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.645`N, Längengrad 12°23.769`O (jeweils Anfang und Ende).
- b) vor dem Haus Jochberger Straße Nr. 1 gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.665`N, Längengrad 12°23.695`O und vor dem Haus Nr. 3 gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.653`N, Längengrad 12°23.705`O (jeweils Anfang und Ende).
- c) vor dem Haus Jochberger Straße 11 auf einer Länge von 6,5 m gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.644`N, Längengrad 12°23.792`O.

Stadträtin Mag. Sieberer informiert über den Schulbeginn und weist auf die Aktion „Sicherer Schulweg“ hin. Dazu wurden auch bei den Schutzwegen Kinderfiguren aufgestellt um die Autofahrer zu sensibilisieren.

**4.5. Bau und Raumordnung**

Referent GR Georg Wurzenrainer

**Örtliches Raumordnungskonzept**

**4.5.1. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 15.12.2014**

Textliche Änderung des Punktes „Sonderbestimmungen zu den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ zur Anlage B der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Referent GR Wurzenrainer weist zunächst darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt mit dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 4.5.2. der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil) in engem Konnex steht und daher

der bezug habende Planentwurf bereits zu Tagesordnungspunkt 4.5.1. auf der Leinwand gezeigt wird. Dieser wird vom Referenten auch unter Bezugnahme auf die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020 sowie des dazu erstellten raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert. Die Ausschussprotokolle lauten wie folgt:

Protokoll Ausschuss zu den textlichen Änderungen:

*Matthias, Peter und Aloisia Ritter sind Eigentümer der Gste 577/3 und 577/5 im Bereich Fichterfeld. Sie beabsichtigen, nach Vereinigung der beiden Parzellen eine gewerblich genutzte Werkstatt mit Lagerfläche zum bestehenden Wohnhaus auf Gst 577/3 zuzubauen (BMD inkl. Zubau 1,4). Um das geplante Bauvorhaben und die dazu erforderliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zu ermöglichen, ist eine geringfügige Änderung des textlichen Teiles des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel erforderlich. Es wird erläutert, dass entsprechend dem derzeitigen Raumordnungskonzept, nur eine Erweiterung für Wohnnutzungen möglich sind. Grundsätzlich geht es darum, dass neben der Erweiterung für Wohnzwecke auch eine Entwicklung für gewerbliche Tätigkeiten ermöglicht werden kann. Die vorgesehene textliche Änderung betrifft sämtliche, als Weiler ausgewiesenen Bereiche in Gemeindegebiet von Kitzbühel.*

*Anlage B des Verordnungstextes wird hinsichtlich des Punktes „Sonderbestimmungen zu den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ geändert: Es werden die nachfolgend dargestellten Textanpassungen durchgeführt:*

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Innerhalb der als für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeignet bezeichneten Ortsteile (Weiler) ist eine Baulandwidmung für Wohnzwecke oder eine Sonderflächenwidmung für landwirtschaftliche Zwecke im Einzelfall nur zulässig, wenn</p> <p>(...)</p>	<p>Innerhalb der als für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeignet bezeichneten Ortsteile (Weiler) ist eine Baulandwidmung für Wohnzwecke bzw. für mit einer Wohnnutzung verträgliche gewerbliche Zwecke oder eine Sonderflächenwidmung für landwirtschaftliche Zwecke im Einzelfall nur zulässig, wenn</p> <p>(...)</p>
<p>Für alle als Bauland zu widmenden Flächen innerhalb dieser peripheren Ortsteile gilt, dass eine Baumassendichte von 1,2 nicht überschritten werden darf. Bei allen baulichen Maßnahmen ist besonderes Augenmerk auf die landschaftliche Einbindung zu legen.</p> <p>(...)</p>	<p>Für alle als Bauland zu widmenden Flächen innerhalb dieser peripheren Ortsteile gilt, dass eine Baumassendichte von 1,2 nur überschritten werden darf, wenn für den gegenständlichen Bauplatz ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit anderen Bestimmungen besteht oder eine positive gutachterliche Stellungnahme vorliegt. Bei allen baulichen Maßnahmen ist besonderes Augenmerk auf die landschaftliche Einbindung zu legen.</p> <p>(...)</p>

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Auflage und gleichzeitige Beschlussfassung zur textlichen Änderung des Punktes „Sonderbestimmungen zu*

*den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ zur Anlage B der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.*

Protokoll Ausschuss zur Änderung des ÖROK im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil):

Protokoll Ausschuss:

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 38. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 02.03.2020 besprochen.*

*Es wird in Erinnerung gerufen, dass Matthias, Peter und Aloisia Ritter Eigentümer der Gste 577/3 und 577/5 im Bereich Fichterfeld sind. Sie beabsichtigen, nach Vereinigung der beiden Parzellen eine gewerblich genutzte Werkstatt mit Lagerfläche zum bestehenden Wohnhaus auf Gst 577/3 zuzubauen. Ein Großteil des Gst 577/3 und eine Teilfläche im Süden des Gst 577/5 liegen innerhalb, sowie ein Teilbereich dieser Parzellen liegen außerhalb des abgegrenzten Bereiches des Weilers „Fichtern“.*

*Es wird ergänzt, dass ursprünglich vom Raumplanungsbüro sowie vom Amt der Tiroler Landesregierung die Meinung vertreten wurde, dass zur Realisierung des geplanten Vorhabens, eine planliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erforderlich ist. Eine eingehende raumordnungsfachliche Prüfung durch die PlanAlp hat jedoch ergeben, dass durch die Aufhebung einer bestehenden landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FA) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich, eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.*

*Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme eines rund 327 m<sup>2</sup> umfassenden Streifens in den Geltungsbereich der Weilerregelung und die gleichzeitige Aufhebung einer landwirtschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 31.07.2020 Planungsnummer: ork\_kiz20005\_v1.*

Sodann verweist der Referent auf die Besonderheit der Weilerregelung im örtlichen Raumordnungskonzept, wobei hiervon 8 Siedlungsbereiche umfasst sind. Der Referent verliest dazu auszugsweise aus dem ÖROK wie folgt:

*Neben diesem Verzicht auf eine Betonung der Entwicklungsfunktion dieser Ortsteile sollen jedoch die bestehende Bebauung wie auch einzelne, innerhalb des Siedlungsverbandes noch vorhandene Reservflächen für eine (Neu) Bebauung verfügbar sein, wenn insbesondere ein konkreter Eigenbedarf des Grundeigentümers oder eines im jeweiligen Ortsteil Ansässigen gegeben ist.*

*Im Plan zum Raumordnungskonzept wurden diese Bereiche daher nicht mit einer maximalen Siedlungsgrenze oder einem Siedlungsrand umschlossen, sondern mit einer violetten, strichpunktieren Linie abgegrenzt.*

*Im Einzelnen handelt es sich um folgende Weiler:*

*Schnitzernweg, Achrain, Barmleiten, Malern, Kirchberger Straße.*

*Weiters um folgende periphere Streulagen, für die die Möglichkeit der baulichen Nutzung unter den vorstehend genannten Bedingungen offengehalten werden soll:*

*Kitzbüheler-Horn-Straße (Teilflächen der Gpn 2543, 2544, KG Kitzbühel Land), Widmoser (Gpn 1812/1, 1812/2, KG Kitzbühel Land), Fichterfeld (Gp 577/3, KG Kitzbühel Land).*

*Die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Baulandwidmung innerhalb dieser Flächen sind in Anlage B in Punkt „Sonderbestimmungen zu den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ angeführt.*

GR Gamper teilt mit, dass am vergangenen Dienstag bei der Vorbesprechung mit dem Referenten die Weilerregelung erörtert wurde. Bei den Weilern bzw. peripheren Streulagen handelt es sich um sensible, besonders schützenswerte Bereiche. Er stellt die Sinnhaftigkeit eines Raumordnungskonzeptes in Frage, wenn dieses gerade im Bereich von Weilern vor Ablauf der 10-jährigen Laufzeit abgeändert wird. Mit einer Erweiterung des Betriebes durch die Fam. Ritter hat er kein Problem. Er ist der Ansicht, dass es bei genauer Betrachtung der Weilerregelung nicht um den Betrieb der Fam. Ritter geht, denn die zur Betriebserweiterung notwendige Umwidmung wäre auch mit den bestehenden textlichen Festlegungen möglich. Es gehe vielmehr darum, dass alle Weiler in den Genuss der Erweiterungsmöglichkeit kommen. Die Fam. Ritter werde hier nur vor- und ihr der „Schwarze Peter“ zugeschoben. Die geplanten textlichen Änderungen würden auch zu einem Ausverkauf der Heimat führen. Dies sei zu vermeiden, weshalb GR Gamper den Antrag stellt, die Tagesordnungspunkte 4.5.1 und 4.5.2. von der Tagesordnung zu nehmen und am bestehenden Raumordnungskonzept festzuhalten.

Bürgermeister Dr. Winkler appelliert an GR Gamper, bei der Wahrheit zu bleiben. Durch seinen Standpunkt verhindert er aber gerade die geplante betriebliche Entwicklung der Fam. Ritter. Die erforderliche Umwidmung kann nämlich nur dann erfolgen, wenn auch die textlichen Festlegungen zu den „Sonderbestimmungen zu den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ sowie das ÖROK im Bereich der Gst 577/3 und 577/5 in Teilbereichen geändert wird. Das örtliche Raumordnungskonzept ist im Sinne einer dynamischen Entwicklung anzupassen, wenn dazu, wie im gegenständlichen Fall gerechtfertigte Gründe, vorliegen. Gezielte Anpassungen sind in einem solchen Fall jedenfalls zu befürworten. Bürgermeister Dr. Winkler hält GR Gamper vor, dies nicht zu verstehen oder eben nicht verstehen zu wollen.

GR Gamper wiederholt mehrfach, dass die Grundstücke der Fam. Ritter nicht unter die Weilerregelung fallen. Dem widerspricht GR Wurzenrainer, verweist auf seine vorhergehenden Ausführungen zur Weilerregelung und weiters darauf, dass auch im raumplanungsfachlichen Gutachten festgehalten ist, dass der Großteil des Gst 577/3 und eine Teilfläche im Süden des Gst 577/5 Bestandteil der Weilerregelung sind.

Im Zuge dieser Diskussion kommt es zu mehreren Wortunterbrechungen durch GR Gamper, weshalb ihm Bürgermeister Dr. Winkler einen Ordnungsruf erteilt.

GR Gamper vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Grundstücke der Fam. Ritter nicht in die Weilerregelung fallen. Er wird die ganze Angelegenheit bei Landesrat Tratter vortragen.

GR Mag. Filzer schließt aus der Diskussion, dass mit den textlichen Änderungen zur Weilerregelung die richtige Widmung (*gemeint wohl: die richtigen Voraussetzungen für die Bebauung*) für die von Ernst Recheis in Gundhabing gekauften und als Gewerbegebiet vorgesehenen Grundflächen, geschaffen werden soll. Bürgermeister Dr. Winkler hält dazu fest, dass hier nicht im Entferntesten ein Zusammenhang besteht. Bevor man dies behauptet, möge man sich mit den Unterlagen genau befassen. Die von Ernst Recheis gekauften Grundstücke fallen keinesfalls unter die Weilerregelung und wurde eine mögliche Entwicklung und Widmung als Gewerbegebiet bereits im Vorfeld des Kaufes mit den leitenden Beamten der Abteilung Bau und Raumordnung vom Land Tirol abgestimmt.

GR Katzmayr bittet den Stadtbaumeister um seine Stellungnahme zur Behauptung von GR Gamper, dass die Umwidmung der Grundstücke der Fam. Ritter zwecks Ermöglichung einer betrieblichen Erweiterung auch ohne Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglich wäre.

Zunächst hält der Stadtbaumeister zur Aussage von GR Mag. Filzer fest, dass im Bereich Gundhabing die von Ernst Recheis gekauften Grundstücke nicht in eine Weilerregelung fallen. Lediglich der Bereich Schnitzern ist dort als Weiler ausgewiesen. Auch der Stadtbau-meister verweist bezüglich Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf, dass es sich hierbei um eine dynamische Entwicklung handelt. Beim Bereich Fichterfeld handelt es sich um eine periphere Streulage im Sinn der Weilerregelung. Da eine betriebliche Entwicklung in Weilern gemäß derzeit gültigem ÖROK nicht möglich ist, kann die von der Fam. Ritter geplante gewerbliche genutzte Werkstatt mit Lagerfläche dort nur errichtet werden, wenn auch die entsprechenden Änderungen im örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es bei der geplanten Änderung des ÖROK nur um eine mit einer Wohnnutzung verträgliche gewerbliche Nutzung geht. Bei Änderung des ÖROK wäre natürlich auch künftig in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine betriebliche Nutzung erfüllt werden.

Bürgermeister Dr. Winkler lässt über die Verordnung, mit der das örtliche Raumordnungs-konzept geändert wird, abstimmen. Diese lautete wie folgt:

#### Artikel I

Anlage B des Verordnungstextes wird hinsichtlich des Punktes „Sonderbestimmungen zu den für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeigneten Ortsteilen“ geändert:

Es werden die nachfolgend dargestellten Textanpassungen durchgeführt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Innerhalb der als für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeignet bezeichneten Ortsteile (Weiler) ist eine Baulandwidmung für Wohnzwecke oder eine Sonderflächenwidmung für landwirtschaftliche Zwecke im Einzelfall nur zulässig, wenn</p> <p>(...)</p>	<p>Innerhalb der als für eine stärkere bauliche Entwicklung nicht geeignet bezeichneten Ortsteile (Weiler) ist eine Baulandwidmung für Wohnzwecke bzw. für mit einer Wohnnutzung verträgliche gewerbliche Zwecke oder eine Sonderflächenwidmung für landwirtschaftliche Zwecke im Einzelfall nur zulässig, wenn</p> <p>(...)</p>
<p>Für alle als Bauland zu widmenden Flächen innerhalb dieser peripheren Ortsteile gilt, dass eine Baumassendichte von 1,2 nicht überschritten werden darf. Bei allen baulichen Maßnahmen ist besonderes Augenmerk auf die landschaftliche Einbindung zu legen.</p> <p>(...)</p>	<p>Für alle als Bauland zu widmenden Flächen innerhalb dieser peripheren Ortsteile gilt, dass eine Baumassendichte von 1,2 nur überschritten werden darf, wenn für den gegenständlichen Bauplatz ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit anderen Bestimmungen besteht oder eine positive gutachterliche Stellungnahme vorliegt. Bei allen baulichen Maßnahmen ist besonderes Augenmerk auf die landschaftliche Einbindung zu legen.</p> <p>(...)</p>

## Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen (EGR Hechl ist bei der Abstimmung nicht anwesend) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 63 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 die vorliegende Verordnung.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

Über Nachfrage von Bürgermeister Dr. Winkler gibt GR Gamper an, dass sein Antrag zur Absetzung der Punkte 4.5.1. und 4.5.2. von der Tagesordnung obsolet sei, nachdem nunmehr bereits zu Punkt 4.5.1. abgestimmt wurde.

#### **4.5.2. Aloisia, Matthias und Peter Ritter, Kitzbühel**

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme eines rund 327m<sup>2</sup> umfassenden Streifens in den Geltungsbereich der Weilerregelung und die gleichzeitige Aufhebung einer landwirtschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 31.07.2020 Planungsnummer: ork\_kiz20005\_v1.

Referent GR Wurzenrainer verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits erfolgte Behandlung zu Tagesordnungspunkt 4.5.1. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt, auf das raumplanungsfachliche Gutachten sowie die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung am 31.08.2020 wird verwiesen.

Protokoll Ausschuss:

*Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig in der 38. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung am 02.03.2020 besprochen.*

*Es wird in Erinnerung gerufen, dass Matthias, Peter und Aloisia Ritter Eigentümer der Gste 577/3 und 577/5 im Bereich Fichterfeld sind. Sie beabsichtigen, nach Vereinigung der beiden Parzellen eine gewerblich genutzte Werkstatt mit Lagerfläche zum bestehenden Wohnhaus auf Gst 577/3 zuzubauen. Ein Großteil des Gst 577/3 und eine Teilfläche im Süden des Gst 577/5 liegen innerhalb, sowie ein Teilbereich dieser Parzellen liegen außerhalb des abgegrenzten Bereiches des Weilers „Fichtern“.*

*Es wird ergänzt, dass ursprünglich vom Raumplanungsbüro sowie vom Amt der Tiroler Landesregierung die Meinung vertreten wurde, dass zur Realisierung des geplanten Vorhabens, eine planliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erforderlich ist. Eine eingehende raumordnungsfachliche Prüfung durch die PlanAlp hat jedoch ergeben, dass durch die Aufhebung einer bestehenden landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FA) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich, eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.*

*Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme eines rund 327 m<sup>2</sup> umfassenden Streifens in den Geltungsbereich der Weilerregelung und die gleichzeitige Aufhebung einer landwirtschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 31.07.2020 Planungsnummer: ork\_kiz20005\_v1.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltung (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 31.07.2020, Planungsnummer: ork\_kiz2005\_v1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 577/3 und 577/5 (je zum Teil), je KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) mit der detaillierten Festlegung über die Aufnahme eines rund 327 m<sup>2</sup> umfassenden Streifens in den Geltungsbereich der Weilerregelung und die gleichzeitige Aufhebung einer landwirtschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FH) und der sonstigen Freihaltefläche (FS) im gegenständlichen Bereich.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

## **Flächenwidmungspläne**

### **4.5.3. Aloisia, Matthias und Peter Ritter, Kitzbühel**

Umwidmung des Gst 577/5 (zur Gänze), je KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.04.2020 Planungsnummer: 411-2020-00003.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten und den Planentwurf, der auf der Leinwand gezeigt wird.

Protokoll Ausschuss:

*Der Stadtbaumeister berichtet, dass mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 für die Vereinigung der Gste 577/5 und 577/3 hergestellt werden soll. Auf dieser Basis kann die geplante Errichtung einer gewerblich genutzten Werkstatt mit Lagerfläche zum bestehenden Wohngebäude erfolgen. Damit dient die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.*

*Das Gst 577/5 schließt im Nordwesten an den bebauten Bereich des Weilers Fichterfeld an. Es ist noch frei von Bebauungen und wird derzeit als Lagerfläche genutzt. Im Südwesten und Nordwesten wird das Gst 577/5 durch einen teils öffentlichen, teils privaten Erschließungsweg begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Seite des Weges verläuft der Köglerbach. Die östlich der gegenständlichen Grundparzelle gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.*

*Während das südöstlich anschließende Gst 577/3 als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 ausgewiesen ist, befindet sich das Gst 577/5 im Freiland gem. § 41 TROG 2016.*

*Die Verkehrserschließung des Gst 577/5 ist über den im öffentlichen Gut befindlichen Erschließungsweg auf Gst 3887 bzw. einen daran anschließenden Privatweg auf Gst 584/4 gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bestand des benachbarten Gst 577/3 vorhanden.*

*Die Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung und wird vom Raumplanungsbüro Plan Alp ZT GmbH befürwortet.*

*Der Stadtbaumeister erläutert den Planungsbereich anhand des Planes der Plan Alp ZT GmbH sowie einem Vermessungsplan und weist darauf hin, dass die erforderlichen positiven Stellungnahmen sowie der Erläuterungsbericht zur Umwidmung vorliegen.*

*Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 577/5 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.04.2020 Planungsnummer: 411-2020-00003.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 30.04.2020, Planungsnummer: 411-2020-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 577/5 (zur Gänze), KG Kitzbühel-Land (Fichterfeld) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(Erst- und Zweitbeschluss).

#### **4.5.4. Alois Schmidinger, Kitzbühel**

Umwidmung des Gst 1673/2 (zum Teil), KG Kitzbühel-Land (Jochberger Straße) von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Golfplatz in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.08.2020 Planungsnummer: 411-2020-00012.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020 unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten. Dazu wird auch der Planentwurf auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Der Stadtbaumeister berichtet, dass Herr Alois Schmidinger der Eigentümer der Liegenschaft Gst 1665/6 KG Kitzbühel-Land, Jochberger Straße 73 ist. Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Herr Schmidinger beabsichtigt, den Abbruch des Bestandes und die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Tiefgarage. Das Gst 1665/6 ist als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Nordwestlich und Südöstlich grenzen bereits bebaute Grundstücke an. Auf Grund der Vorgabe der Landesstraßenverwaltung, ist eine bestehende Linksabbiegezufahrt zum Grundstück nicht mehr zulässig. Die Erschließung der Liegenschaft hat nunmehr von der Zufahrtstraße Zephirau zu erfolgen. Herr Schmidinger hat daher einen Grundstücksbereich der Gst 1673/2 im Ausmaß von 81 m<sup>2</sup> von Maximilian Lamberg erworben.*

*Dieser Grundstücksstreifen ist derzeit als Sonderfläche Sportanlage (Golfplatz) ausgewiesen und trennt das Gst. 1665/6 von der Zufahrtstraße Zephirau.*

*Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Auflage zur Umwidmung des Gst 1673/2 (zum Teil), KG Kitzbühel-Land (Jochberger Straße) von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Golfplatz in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.08.2020 Planungsnummer: 411-2020-00012.*

Über Nachfrage von GR Gamper teilt der Stadtbaumeister mit, dass das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, sondern nur in der Liste der charakteristischen Gebäude enthalten ist. Bei einer Begehung wurde das Gebäude von Herrn DI Hauser vom Denkmalamt nicht als erhaltenswert eingestuft.

Zur Stellungnahme von GR Mag. Filzer betreffend schneller Behandlung des am 27.07.2020 gestellten Widmungsansuchens erklärt der Stadtbaumeister, dass die Stadtgemeinde neben der internen Beurteilung und Behandlung im Ausschuss bekanntlich von externen Gutachten und Stellungnahmen abhängig ist. Je rascher diese vorliegen, desto rascher kann die Angelegenheit dem Gemeinderat vorgelegt werden. In diesem Fall ist weiters zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine geringfügige Widmungsergänzung handelt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) gemäß § 68 Abs. 3 TROG 2016 den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 11.08.2020, Planungsnummer: 411-2020-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung des Gst 1673/2 (zum Teil), KG Kitzbühel-Land (Jochberger Straße) von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Golfplatz in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.08.2020 Planungsnummer: 411-2020-00012.

(Erstbeschluss).

## **Beschlussfassung nach Kundmachung**

### **4.5.5. Griffini-Grasser, Kitzbühel**

Umwidmung des Gst 3156/3 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Garage, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019 Planungsnummer: 411-2019-00017.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Der Stadtbaumeister berichtet, dass der Auflagebeschluss entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019 Planungsnummer: 411-2019-00017 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 gefasst wurde und vom 15.07.2020 bis 14.08.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

*Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.*

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 3156/3 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Garage, entsprechend den Planunterlagen der PlanAlp ZT GmbH vom 17.10.2019 Planungsnummer: 411-2019-00017.*

Über Nachfrage von EGR Hechl teilen der Referent und der Stadtbaumeister mit, dass bei der Widmung darauf Rücksicht genommen wurde, dass bei der baulichen Entwicklung der Garage ausreichend Abstand zur Straße einzuhalten ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.10.2019 Planungsnummer: 411-2019-00017. (Zweitbeschluss).

#### **4.5.6. Dr. Mag. Johann Ischia - Hotel Kaiser, Innsbruck**

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (B75 Stadtzentrum) im Bereich der Gste 3067/13 und 3067/14, je KG Kitzbühel-Land (Ischia/Sparkasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 17.04.2020 Planungsnummer: b75\_kiz18024\_v2.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Der Stadtbaumeister berichtet, dass der Auflagebeschluss entsprechend den Planunterlagen der PlanAlp ZT GmbH vom 17.04.2020 Planungsnummer: b75\_kiz18024\_v2 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 gefasst wurde und vom 15.07.2020 bis 14.08.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

*Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.*

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 5 Ja-Stimmen die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (B75 Stadtzentrum) im Bereich der Gste 3067/13 und 3067/14, je KG Kitzbühel-Land (Ischia/Sparkasse) entsprechend den Planunterlagen der PlanAlp ZT GmbH vom 17.04.2020 Planungsnummer: b75\_kiz18024\_v2.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Erlassung des von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (B75 Stadtzentrum) vom 17.04.2020 Planungsnummer: b75\_kiz18024\_v2. (Zweitbeschluss).

#### **4.5.7. Dr. Martin Zahlbruckner, Kitzbühel**

Erlassung eines Bebauungsplanes (B2 Pfarrau, 1. Änderung) im Bereich des Gst 3139/4, KG Kitzbühel- Land (Pfarrau/Franz-Walde-Weg) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 25.03.2020, Planungsnummer: aend1\_b2\_kiz20010\_v1.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung anlässlich der Sitzung vom 31.08.2020. Der Planentwurf wird nochmals auf der Leinwand gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

*Der Stadtbaumeister berichtet, dass der Auflagebeschluss entsprechend den Planunterlagen der PlanAlp ZT GmbH vom 25.03.2020 Planungsnummer: aend1\_b2\_kiz20010\_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 gefasst wurde und vom 15.07.2020 bis 14.08.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

*Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.*

*Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (B2 Pfarrau) im Bereich des Gst 3139/4, KG Kitzbühel- Land (Pfarrau/Franz-Walde-Weg) entsprechend den Planunterlagen der PlanAlp ZT GmbH vom 25.03.2020, Planungsnummer: aend1\_b2\_kiz20010\_v1.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen die Erlassung des von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplanes (B2 Pfarrau, 1. Änderung) vom 25.03.2020, Planungsnummer: aend1\_b2\_kiz20010\_v1.  
(Zweitbeschluss).

### **5. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

#### **Weihnachtsmarkt**

Über Nachfrage von GRin Luxner betreffend Absage des Weihnachtsmarktes durch Kitzbühel Tourismus teilt der Bürgermeister mit, dass die Stadtgemeinde darüber nicht informiert wurde. Die Absage ist auch bei vielen Gemeindebürgern auf Unverständnis gestoßen, dies insbesondere zu einem so frühen Zeitpunkt. Die Fa. Rass & Dorner hat ein Konzept für einen „Weihnachtsmarkt light“ ausgearbeitet. Natürlich sind alle von der Regierung verordneten Covid-19-Schutzmaßnahmen einzuhalten. Derzeit ist es wohl zu früh über die Abhaltung des Weihnachtsmarktes zu befinden, wenn möglich sollte er allerdings stattfinden.

#### **Lift Altenwohnheim**

Über Anfrage von GRin Luxner teilt der Bürgermeister mit, dass vielversprechende Gespräche mit dem Eigentümer des „Hauses Rass“ geführt wurden. Bei Abbruch und Neubau des Hauses kann auch der Lift zum Altenwohnheim errichtet und eine adäquate Gehwegverbindung hergestellt werden. Mit dem Projekt wird sich der Ausschuss für Bau und Raumordnung in Kürze befassen.

### **Parksituation Altenwohnheim Kitzbühel**

GRin Luxner berichtet, dass trotz einer Besprechung mit GRI Burgmann, Bauhofleiter Hans Peter Mair und Feuerwehrkommandant Alois Schmidinger die Einfahrt zum Altenwohnheim nach wie vor sehr oft zugeparkt wird. Diskutiert wird, dass hier eine Lösung anzustreben ist. GR H. Huber verweist darauf, dass dies in die Zuständigkeit des Referats von GR Gamper (ruhender Verkehr) fällt.

### **Begleitstraße Langau, Parkplätze Fußballplatz, Deponie Mauracher**

GR Gamper berichtet, dass Bewohner der Langau verärgert sind, weil in dieser Angelegenheit nichts weitergeht. Insbesondere werden Lärmbelästigungen und Verkehrsbehinderungen reklamiert. Auch bezüglich Begleitstraße Langau und Kreisverkehr werde man immer vom Bürgermeister vertröstet. Es wird aber weder der Kreisverkehr noch die Begleitstraße kommen, da die Stadt und das Land Tirol dafür keine Budgetmittel vorgesehen haben.

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, dass sich die Stadtgemeinde bei der ursprünglichen Genehmigung der Deponie Mauracher sehr wohl kritisch in Bezug auf Verkehrsbelastung und Verkehrssicherheit geäußert bzw. dies eingewendet hat. An dem Projekt Begleitstraße Langau wird intensiv gearbeitet. Hier ist insbesondere auch der Naturschutz zu beachten und ist es wegen schützenswerter Amphibien und Vögeln zu Verzögerungen gekommen. Mit dem Grundeigentümer Max Lamberg gibt es aber auch diesbezüglich gute Gespräche und ist der Bürgermeister zuversichtlich, dass es noch im heurigen Jahr eine Lösung gibt.

### **Altenwohnheim Kitzbühel GmbH**

GR Mag. Filzer verweist auf das Rundmail von Herrn Zeileis vom 10.09.2020 und möchte wissen, wie die offizielle Stellungnahme der Stadtgemeinde dazu lautet.

Bürgermeister Dr. Winkler hält dazu fest, dass dieses Mail an ihn und die Stadtratsmitglieder nicht ergangen ist. Er hat davon jedoch Kenntnis erlangt. Zunächst ist festzuhalten, dass Herr Zeileis am 23.04.2020 zum 31.12.2020 ohne Angabe von Gründen gekündigt hat. Bei der Generalversammlung im Juni hat Herr Zeileis angegeben, dass er zeitlich nicht ausgelastet ist. Auf die Frage, ob er bereit wäre das Dienstverhältnis zeitlich zu reduzieren, hat er jedoch ablehnend geantwortet. Es stellt sich aber auch die Frage, warum Herr Zeileis noch 65 Tage Resturlaub hat, wenn er als Geschäftsführer des Altenwohnheimes nicht mehr ausgelastet war. Zu den von Herrn Zeileis behaupteten Qualitätsverbesserungen ist schon auch zu bemerken, dass das Altenwohnheim Kitzbühel als einziges Altenwohnheim in Tirol bereits 2013 das nationale Qualitätszertifikat (NQZ) verliehen bekommen hat. Auch der wirtschaftliche Erfolg hat sich keinesfalls so eingestellt, wie von Herrn Zeileis vorhergesagt und behauptet. Es hat auch einige Beschwerden von Personal und Angehörigen der Bewohner gegeben. Herr Zeileis war sicherlich eine Person die auch polarisiert hat.

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass seit Anfang August der neue Geschäftsführer, Herr Kolozs-Haid, tätig ist. Eine Einschulung durch Herrn Zeileis hat praktisch nicht stattgefunden. GRin Hedwig Haidegger unterstützt den neuen Geschäftsführer nach Kräften. Der Bürgermeister lobt GRin Haidegger für ihren bereits jahrelangen, enormen Einsatz für das Altenwohnheim Kitzbühel und den Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel-Aurach-Jochberg.

Über Nachfrage von GR Gamper teilt Bürgermeister Dr. Winkler mit, dass der ehemalige Geschäftsführer Karl Hauser im Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Sanierung des Ge-

sundheitszentrums und des Altenwohnheimes noch unterstützend tätig und dazu geringfügig beschäftigt ist.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird die Sitzung um 20.40 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nichtöffentlich erklärt.